



Satzung

Baden-Württembergischer Golfverband e.V.

in der auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2023
verabschiedeten Fassung



Präambel

Der Baden-Württembergische Golfverband e. V. (BWGV) wurde am 18. Januar 1975 gegründet und ist die Vereinigung der in diesem Bundesland bestehenden Golfclubs der Golfregionen Nordbaden, Baden und Württemberg, sowie der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die - ohne Golfverein zu sein - Träger und/oder Betreiber einer dort gelegenen Golfanlage sind.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Baden-Württembergischer Golfverband e.V. („BWGV“).
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart und ist in das Vereinsregister VR 3180 des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Golf Verband (DGV) und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Der BWGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Golfsport in jeder Hinsicht. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Golfsports, insbesondere des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend durch Übungslehrgänge, Trainingscamps sowie die Schulung sportartspezifischer Ausübungsregeln,
 - b) die Durchführung von Wettspielen und Lehrgängen, insbesondere die Festsetzungen der Ausschreibungen und Wettspielbedingungen sowie Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,
 - c) die Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder mit Aussprachen und Erfahrungsberichten,
 - d) die Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung innerhalb der Mitglieder,
 - e) die Vertretung golfspezifischer und sportpolitischer Interessen im Landessportverband Baden-Württemberg, in den baden-württembergischen Sportbünden und gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg.
 - f) die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
2. Soweit der BWGV selbst die Mitgliedschaft im Landessportverband Baden-Württemberg oder in einem der baden-württembergischen Sportbünde erwirbt, erkennt er dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen ausdrücklich an.
 3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4. Der BWGV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie herabwürdigende, sexistische Äußerungen und Handlungen. Entsprechendes Fehlverhalten wird nicht toleriert und kann im Einzelfall sanktioniert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Golfclubs sowie Sportvereine, die eine Golfabteilung unterhalten, im Bundesland Baden-Württemberg,
 - b) sonstige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Baden-Württemberg, die - ohne Golfverein zu sein - Träger und/oder Betreiber eines dort gelegenen Golfplatzes sind.
3. Ist ein Golfclub in Baden-Württemberg oder ein Betreiber einer in Baden-Württemberg gelegenen Golfanlage ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein anderer Verein oder ein Betreiber mit Rechten an derselben Golfanlage um eine ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband die schriftliche Zustimmung der bisherigen Mitglieder mit Rechten an der betroffenen Golfanlage. Ohne diese Zustimmung ist eine ordentliche Mitgliedschaft des Bewerbers nicht möglich.
4. Ordentliche Mitglieder müssen zusätzlich Mitglied beim Deutschen Golf Verband e.V. sein.
5. Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Organisationen sein, die den Golfsport fördern.
6. Personen, die sich um den Golfsport in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrags. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, eine Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinie zu erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern sowie den Verband und seine Organe bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen des Verbands nach den dazu vom Präsidium erlassenen Regeln zu nutzen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht wird durch ihre Vertretungsberechtigten oder einen durch diese schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.



4. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt zieht unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 S. 1 der DGV-Satzung automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im DGV nach sich. Unberührt vom Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr,
 - b) durch Tod, sofern eine natürliche Person Mitglied ist,
 - c) mit der Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
 - aa) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht länger gegeben sind,
 - bb) wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - cc) bei grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder eine sonstige Ordnung des Verbands oder allgemeine Verbandsinteressen.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und rechtsgültig zu unterschreiben.

2. Beiträge und Umlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem BWGV verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1. Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die das Präsidium erlässt.
2. Die Erhebung und die Höhe der Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können nur zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus beschlossen werden. Sie können maximal jährlich bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrags betragen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



§ 8 Organe

1. Organe des BWGV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Beirat
 - d) der Sportrat.
2. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verband stehen, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Außerdem kann den Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt werden.
3. Die schriftliche Kommunikation zwischen den Organen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds oder Organs wird der Postweg gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin wird spätestens acht Wochen vorher angekündigt. Einberufen wird die Mitgliederversammlung vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist vom Präsidium sofort bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind nur zu behandeln, wenn sie nachweisbar nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingereicht werden konnten und der Sache nach für den BWGV von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen annehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, von denen einer als Schatzmeister, einer als Landessportwart und einer als Landesjugendwart zu wählen ist,



- g) die Wahl der Beiratsmitglieder
 - h) die Wahl der drei Sport- und Jugendwarte aus den Regionen.
 - i) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) die Auflösung des Verbandes
 - l) sonstige Angelegenheiten, die durch das Präsidium der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Personen wird der Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Präsidiumsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann in Vertretung bis zu zwei Stimmen anderer Mitglieder in Stimmrechtsvollmacht übernehmen. Das vertretene Mitglied muss das ihn vertretende Mitglied durch schriftliche Erklärung namentlich bevollmächtigen. Im Falle der Stimmrechtsübertragung können die Stimmen verschiedener Mitglieder unterschiedlich abgegeben werden.
7. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage, steht ihnen eine Stimme zu. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder und Golf-Regionalverbände haben jeweils zwei Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Rahmen dieser Satzung anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesetz anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
9. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über eine Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
11. Die Mitgliederversammlung hat bei Wahlen das Vorschlagsrecht der Regionalversammlungen (§ 13) zu berücksichtigen.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei Bedarf vom Präsidium einberufen werden. Das Präsidium ist innerhalb von drei Monaten zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei ihm beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche



Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des BWGV. Es bestimmt dessen Verbandspolitik und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Präsidium ist Vorstand i.S.v. § 26 BGB.
2. Das Präsidium verfolgt die Gesamtinteressen des BWGV entsprechend den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Zielen.
3. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Mitgliedern. Hierzu gehören der Präsident und bis zu sechs Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters, einer das Amt des Landessportwarts und einer das Amt des Landesjugendwarts versieht.
Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei baden-württembergischen Golfregionen zu achten. Jede Region muss durch einen Vizepräsidenten repräsentiert werden.
4. Der Präsident und der Schatzmeister vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Jedes der übrigen Präsidiumsmitglieder vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied. Die Präsidiumsmitglieder sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis zwischen Schatzmeister und Präsident darf der Schatzmeister nur dann von seinem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.-
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch berufen. § 10 Ziff. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Abberufung eines Mitglieds des gewählten Präsidiums während seiner Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
7. Das Präsidium hat das Recht, einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der internen Führung der Geschäfte des BWGV und entsprechenden Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis zu beauftragen. Der Geschäftsführer ist insoweit besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Präsidium beschlossen und in einer Stellenbeschreibung im Organisationshandbuch festgelegt.
Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister, ist befugt, dem Geschäftsführer einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.
8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Folgende Entscheidungen unterliegen stets der Beschlussfassung durch das Präsidium:
 - a) Entscheidungen über die dem Präsidium durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
 - b) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplans.
 - c) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind insbesondere:
 - aa) die Verabschiedung des Voranschlages für das Budget sowie gegebenenfalls für einen Nachtragshaushalt und die laufende Überwachung ihrer Einhaltung,



- bb) die Aufnahme neuer Betätigungsfelder einschließlich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, soweit dies von § 2 der Satzung gedeckt ist,
 - cc) die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers des Verbandes,
 - dd) die Berufung und Auflösung von Ausschüssen, ausgenommen jener Ausschüsse, die in der Satzung selbst verankert sind,
 - ee) die Berufung und Entlassung des Landestrainers sowie von Honorartrainern,
 - ff) die Berufung und Entlassung des Beauftragten für das Spielleiterwesen (sog. Spielleiterbeauftragter), des Beauftragten für den Schulsport sowie des Leistungssportkoordinators,
 - gg) der Erlass und die Änderung von Verbandsordnungen, soweit diese nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden,
 - hh) Sportpolitische Entscheidungen, soweit sie den DGV betreffen sowie Anträge zur DGV Mitgliederversammlung.
10. Das Präsidium entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Es fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter grundsätzlich schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Das Präsidium kann seine Beschlüsse ebenso im schriftlichen Umlaufverfahren und in Telefonkonferenzen fassen, wenn nicht zwei Präsidiumsmitglieder widersprechen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an der Abstimmung im telefonischen bzw. schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Präsidiumsmitgliedern zugeleitet und nach deren Zustimmung vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Über die Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium.

§ 11

Beirat

11. Der Verband wird sich einen Beirat geben. Der Beirat soll das Präsidium in allen Fragen, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören, beraten. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die dem Golfsport verbunden sind und die Satzungszwecke des BWGV unterstützen. Hierzu kann er Beschlüsse fassen, die empfehlenden Charakter haben.
12. Die verschiedenen Golfregionen sind bei der Zusammensetzung des Beirats zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit sämtlicher Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
13. Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden vom Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden sollen, selbst. Den Wünschen des Präsidiums wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste einladen.



§ 12 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a) dem Landessportwart,
 - b) dem Landesjugendwart,
 - c) den drei Sportwarten aus den Regionen,
 - d) den drei Jugendwarten aus den Regionen,
 - e) dem Leistungssportkoordinator,
 - f) dem Landestrainer,
 - g) dem Spielleiterbeauftragten,
 - h) dem Schulsportbeauftragten.Stimmberechtigt im Sportrat sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter sowie der hauptamtliche Leistungssportkoordinator, die übrigen haben beratende Funktion.
2. Den Vorsitz im Sportrat führt der Landessportwart. Sein Stellvertreter ist der Landesjugendwart. Der Sportrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten für seine Aufgaben geregelt werden.
3. Dem Sportrat obliegt im Wesentlichen:
 - a) die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Sportförderkonzeptes,
 - b) die Organisation von Verbandswettspielen,
 - c) die Aus- und Weiterbildung von Sport- und Jugendwarten, Sekretariatsmitarbeitern, Spielleitern, Lehrern und Trainern,
 - d) die Erstellung der BWGV-Wettspielbedingungen, des BWGV-Ligastatuts, der BWGV-Anti-Doping-Ordnung.
 - e) die Entscheidung über Fragen aus dem Wettspielbetrieb,
 - f) die Förderung des Breitensports für Nachwuchsgolfer,
4. Der Sportrat hat sich vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Präsidium abzustimmen. Dieses sind insbesondere die in § 12 Abs. 3 a) und b) genannten Angelegenheiten, soweit es um die Neuorganisation von Verbandswettspielen oder die Neufassung von Ausschreibungen zu Verbandswettspielen geht. Gegen Entscheidungen des Sportrats hat das Präsidium ein Vetorecht.
5. Die Amtszeit sämtlicher Sportratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Regionalversammlungen

Um die Meinungsbildung in den Golfregionen zu fördern und Anregungen aus den Golfregionen aufzunehmen, kann das Präsidium die Mitglieder aus den Golfregionen zu Regionalversammlungen einladen. Regionalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder aus den Regionen dies verlangt. Für die Einladung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Die Regionalversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den in das Präsidium zu wählenden Vizepräsidenten sowie für den Sport- und den Jugendwart aus der jeweiligen Region. Die Sitzungsleitung der Regionalversammlung hat der die jeweilige Region repräsentierende Vizepräsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter, der dem Beirat oder dem Sportrat angehören soll.



§ 14

Jahresrechnung

Der Jahresabschluss soll vom Präsidium innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres aufgestellt werden.

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, des Beirats, des Sportrats oder eines Ausschusses des Verbands sein.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Unterlagen für die Zusammenstellung der Jahresrechnung, die vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie die Kassen- und Vermögensbestände prüfen. Die Prüfung soll sich auch auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erstrecken. Das Präsidium ist verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Etwaige Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, wird durch das Präsidium ein kommissarischer Nachfolger bis zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 16

Verbandsordnungen

1. Die Durchführung und Abwicklung aller Verbandswettspiele, welche vom BWGV ausgeschrieben und veranstaltet werden, richtet sich nach den aktuellen BWGV-Wettspielbedingungen und dem BWGV Ligastatut. Diese sowie weitere Regelungen für die Ausübung des Golfsports im Zuständigkeitsbereich des BWGV und die Festlegung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in den Verbandsordnungen niedergelegt. Sofern Verbandsordnungen nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden, werden diese durch das Präsidium oder die Ausschüsse erarbeitet und vorgeschlagen sowie vom Präsidium erlassen.
2. Die in die Zuständigkeit des BWGV fallenden Verbandsordnungen nach Abs. 3 d) bis g) sind Bestandteil der Satzung. Der Wortlaut der beschlossenen Verbandsordnungen ist im Protokoll aufzuführen oder als Anhang dem Protokoll beizufügen. Unverzüglich nach Beschlussfassung des Präsidiums ist die jeweilige Verbandsordnung den Mitgliedern entsprechend § 9 Abs. 1 mitzuteilen.
3. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ordnungen:
 - a) die Golfregeln einschließlich Amateurstatut (Zuständigkeit beim R&A/Herausgeber der offiziellen Golfregeln),
 - b) die Verbandsordnungen des DGV, insbesondere das DGV-Vorgabensystem und das DGV-Ligastatut,
 - c) die Wettspielbedingungen des DGV,
 - d) das Ligastatut des BWGV,
 - e) die Wettspielbedingungen des BWGV,
 - f) die Anti-Doping-Ordnung des BWGV gemäß Welt Anti-Doping Code und gemäß Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA),



- g) die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des BWGV.

§ 17

Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen im Wettspielbetrieb

1. Der Verband ist befugt, im Rahmen seines Wettspielbetriebes bei Verstößen gegen die einschlägigen Ausschreibungs- und Wettspielbedingungen des jeweiligen Wettspiels Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen gegen die teilnehmenden Spieler, Mannschaften und Verbandsmitglieder zu verhängen.
2. Als Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen, die bei Verstößen einzeln oder nebeneinander verhängt werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Strafschläge,
 - c) Disqualifikation,
 - d) Anordnung des Abstiegs in die nächste untere oder eine noch weiter darunter befindliche Liga,
 - e) befristete oder dauernde Wettspielsperre,
 - f) befristeter oder dauernder Ausschluss vom Wettspielbetrieb der laufenden Saison als auch für künftige Saisons,
 - g) Verhängung von Auflagen,
 - h) Ordnungsgelder / Geldbußen,
 - i) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.
3. Mögliche Verstöße gegen Verpflichtungen im Wettspielbetrieb, sowie die hierfür in Betracht kommenden Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen werden in den einschlägigen Verbandsordnungen niedergelegt, die Bestandteil der Satzung sind.
4. Kommt eine in den Verbandssatzungen vorgesehene Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme aufgrund besonderer mildernder Umstände des Einzelfalls und nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht, kann anstelle der vorgesehenen Sanktion auch eine andere mildere Maßnahme verhängt oder von einer Sanktionierung ganz abgesehen werden.
5. Schwerwiegende Pflichtverletzungen eines Verbandsmitglieds im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb können unabhängig davon, ob dies in den jeweiligen Verbandsordnungen ausdrücklich angeordnet wurde, durch das Präsidium mit dem befristeten oder dauernden Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband sanktioniert werden. Von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Verstoß vorsätzlich, nachhaltig oder in der Absicht, andere zu schädigen, erfolgte.
6. Soweit durch die Satzung und durch die Satzung in Bezug genommenen einschlägigen Verbandsordnungen nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Sportrat über die zu verhängenden Sanktionen.



§ 18

Haftungsbeschränkung

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 20

Auflösung des Verbands

Eine Mitgliederversammlung kann mit neun Zehntel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und wenigstens der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Auflösung des Baden-Württembergischen Golf Verbandes e.V. beschließen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Golf Verband e.V., Kreuzberger Ring 64, 65202 Wiesbaden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.